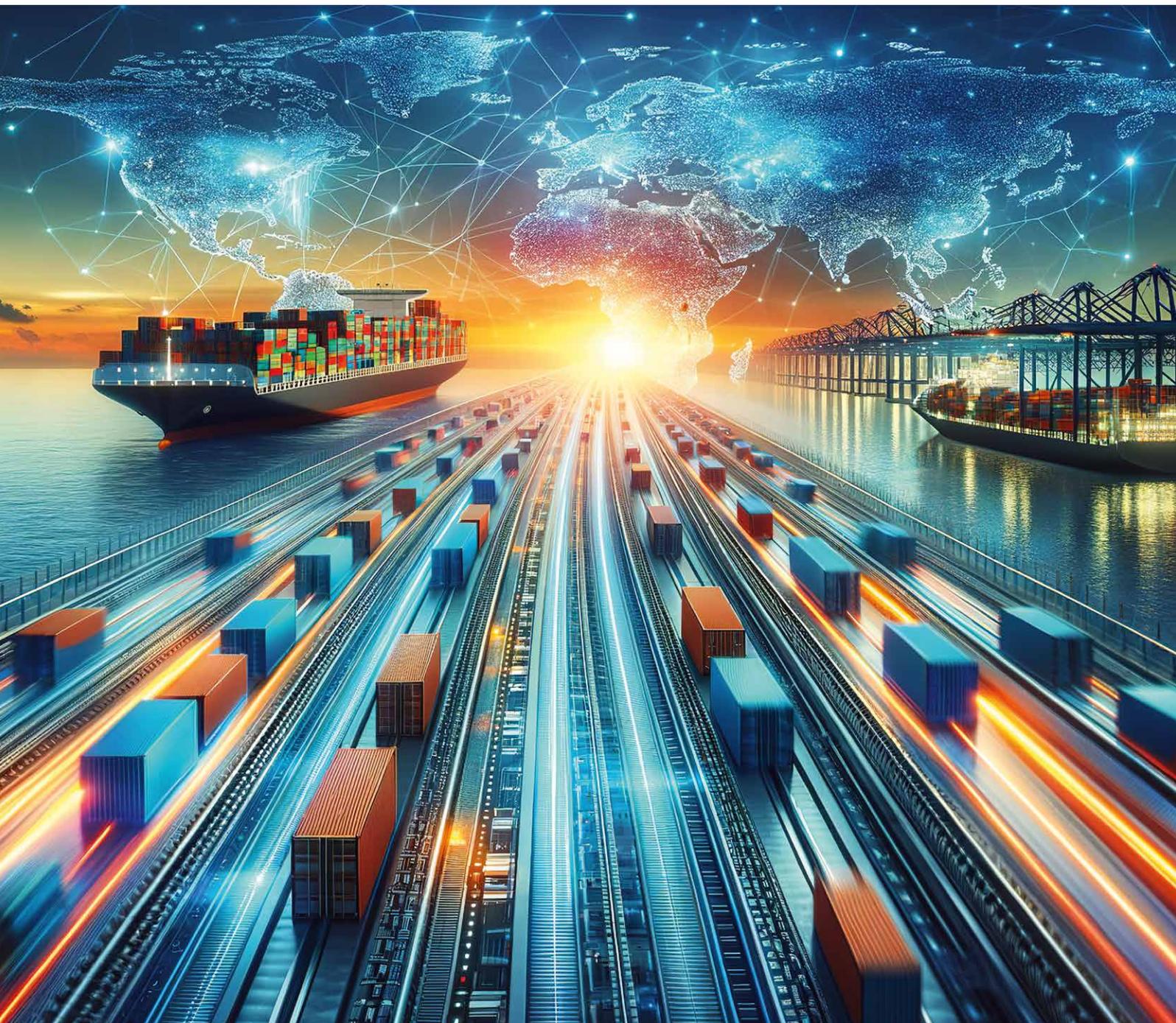


AVE

Außenhandelsvereinigung
des Deutschen Einzelhandels e.V.

Außenhandel 2024/25



Inhalt



4 VORWORT



6 HANDELSPOLITIK

- 8 Die EU-Handelspolitik – das Trilemma (mindestens) der Kommission
- 9 Die Welthandelsorganisation – war da was?
- 9 Die EU und die USA – ist da was?
- 10 Das Allgemeine Präferenzschema – wird da was?



12 ZOLLRECHT UND ZOLLPOLITIK

- 14 Reform des Unionszollkodex:
Eine Reform – ja, für wen eigentlich?
- 16 EU-Green Deal meets Zoll



20 NACHHALTIGKEIT

- 22 Lieferkettengesetze – national, europäisch oder doch global?
- 25 Green Deal – erst Worte, nun Vorschriften en masse!



28 INTERNATIONALES ENGAGEMENT DER AVE

- 30 Kammer- und Verbandspartnerschaftsprojekt der AVE und der Association of Ghana Apparel Manufacturers
- 32 Initiativen



33 ÜBER DIE AVE

- 34 Mitgliedsfirmen und Mitgliedsverbände

Vorwort



Gefühlt im Wochentakt werden in Brüssel neue Regelungen auf den Weg gebracht: SPI, CSRD, CBAM, CSDDD, EUDR. Diese Abkürzungen stehen für neue regulatorische Anforderungen und bringen den Unternehmen in der EU und Deutschland erst einmal eines: immense Berichts- sowie Dokumentationspflichten.

Einig sind wir uns in der generellen Zielsetzung im Rahmen des Green Deals. Gemeinsam mit der Politik und der Zivilgesellschaft müssen wir Unternehmen alles Erdenkliche tun, um den Klimawandel zu stoppen. Aber es lässt sich trefflich streiten, ob ein Mehr an legislativer Regulatorik auch den betroffenen Menschen im globalen Süden ein Mehr an Wohlstand und Wohlfahrt bringt.

Die Pipeline auf europäischer Ebene an neuen Vorhaben ist auch weiterhin gut gefüllt. Ob immer neue Regelungen, die teilweise auch nicht praktisch umsetzbar scheinen, wirklich sinnvoll sind, darüber lässt sich streiten. Die eigentlichen Zielsetzungen werden so erfahrungsgemäß eher konterkariert. Fast schon obligatorische Verzögerungen zwischen der Ausarbeitung und der eigentlichen Anwendbarkeit in der Praxis sowie erhebliche rechtliche Unklarheiten zeigen doch gerade, dass Genauigkeit und Qualität über Schnelligkeit und Quantität stehen sollten. Nur so kann man alle Unternehmen und vor allem die Menschen, denen diese Regulatorik dienen soll, von der notwendigen Transformation überzeugen und Unsicherheiten reduzieren, statt diese weiter zu erhöhen.

Dass es solche Unsicherheiten im europäischen Binnenmarkt bereits an prominenter Stelle gibt, zeigen die erneuten Bestrebungen um die Überarbeitung des Unionszollkodex. Fraglich ist, welche Ziele mit dieser Reform eigentlich verfolgt werden. Eine Europäische Zollagentur, neue Bewilligungen oder ein Super-IT-System werden traditionelle Probleme wie Unterfakturierungen, Falschtarifierungen oder den Import nicht verkehrsfähiger Waren nicht stoppen – erhebliche Wettbewerbsverzerrungen sind die Folge. Die Sicherstellung eines Equal Playing Fields droht damit zu scheitern. Und gerade hier besteht die eigentliche Notwendigkeit für die Kommission, auch vor dem Hintergrund ihrer eigenen Zielsetzung eines effektiven Risikomanagements, nachzuarbeiten und insbesondere den effektiven Vollzug der bestehenden Regeln in Europa sicherzustellen.

Dies gilt umso mehr, wenn man die aktuellen geopolitische Herausforderungen betrachtet, denen wir uns als Europäer stellen müssen. Die Folgen des russischen Angriffskrieges, erneut aufkommende Unstimmigkeiten mit den USA oder die Entwicklungen im Nahen Osten: ein Update der handelspolitischen Agenda scheint dringend

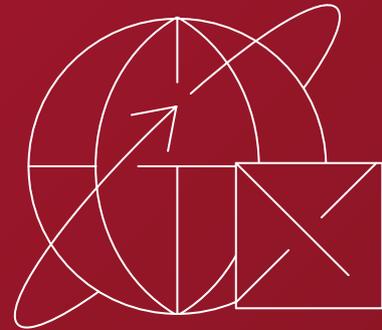


geboten, um diese Krisen nachhaltig meistern und das Ziel von mehr Resilienz und Unabhängigkeit tatsächlich erreichen zu können.

Der Auftrag an die Politik lautet daher: ganzheitliche politische Rahmenbedingungen schaffen, um trotz aller Krisen und Unsicherheiten langfristiges Vertrauen und Zuversicht zu wecken. Nur so können Unternehmen wie Zivilgesellschaft gemeinsam an diesen Zielen mitwirken. Und genau dafür haben wir uns als AVE im Sinne unserer Mitglieder sowie als Ansprechpartnerin des importierenden deutschen Einzelhandels in den vergangenen zwölf Monaten aktiv eingesetzt und werden dies auch in Zukunft tun: für ein sicheres und wettbewerbsfähiges Europa und eine nachhaltige Wirtschaftspolitik.

Prof. Dr. Tobias Wollermann
Präsident

Handelspolitik



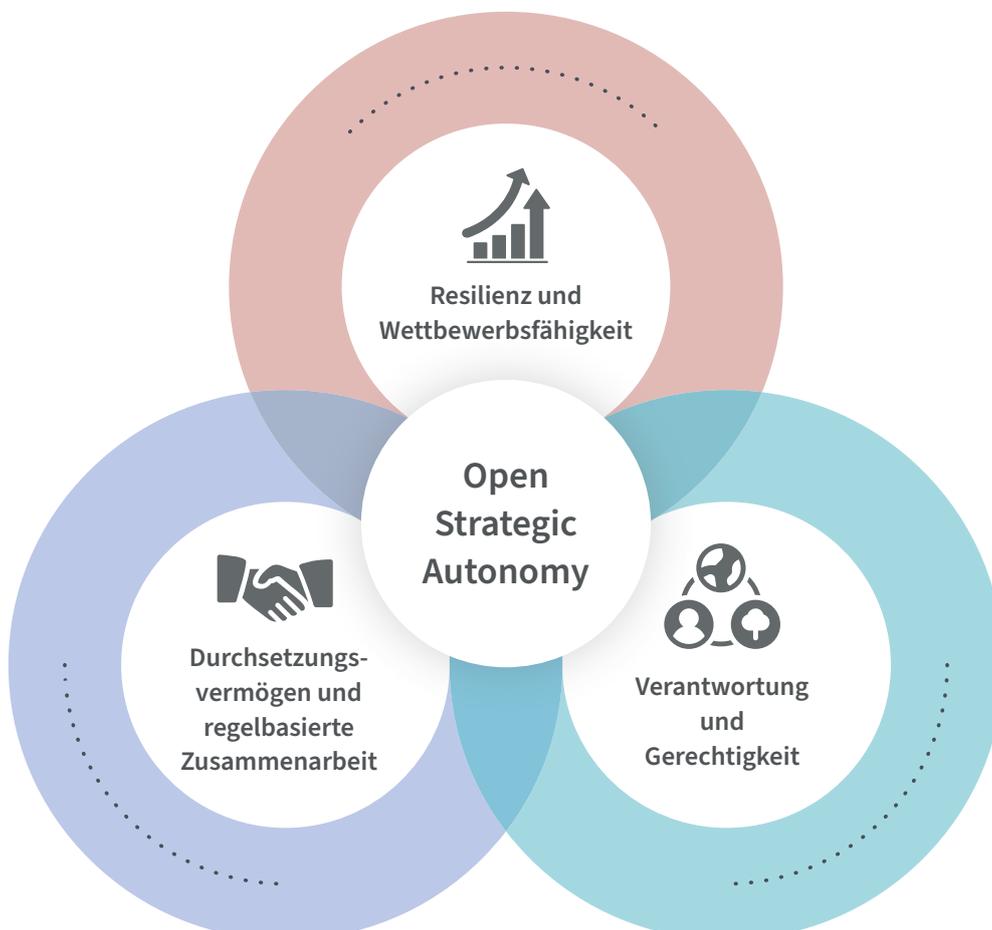
„Open Strategic Autonomy“ lautet der Kern der Europäischen Handelspolitik – ein Ansatz, der das zuvor geltende Leitbild des „Trade for All“ im Jahre 2021 ergänzt bzw. vielmehr ersetzt hatte. Geprägt war dieser Wechsel der handelspolitischen Strategie insbesondere von einem Politikwechsel im Weißen Haus, begleitet von einem nicht minder großen Einfluss der Corona-Pandemie. Entwicklungen, die die Anfälligkeit des Binnenmarktes für externe Schocks für Jedermann verdeutlicht haben. Wie lang der Weg zu mehr Unabhängigkeit und Resilienz ist, zeigt dabei besonders der russische Angriffskrieg auf die Ukraine; ein Schock, der unser aller Alltag prägt. Es ist daher nachvollziehbar, dass in den vergangenen zwölf Monaten der Schwerpunkt der Kommission auf weiteren Sanktionspaketen, v. a. gegenüber Russland, lag – 13 sind es mittlerweile an der Zahl, weitere sollen folgen. Unmittelbare und mittelbare Folgen haben diese natürlich auch auf die Einzelhandelsbranche und damit die AVE-Mitglieder: ganz konkret etwa in Form von Preissteigerungen durch höhere Kosten in der Lieferkette und beim Energiebezug, aber auch durch Unsicherheiten über mögliche Liefer- und Energieengpässe. Die Intention der Kommission, mehr Unabhängigkeit zu erreichen, darf natürlich nicht vernachlässigt werden. Nicht vernachlässigt werden darf aber auch der Aspekt, dass gerade entsprechende Handelspartnerschaften eine solche Unabhängigkeit mit sich bringen könnten. Erfreulich ist daher, dass zumindest mit Ländern wie Neuseeland oder Kenia neue Abkommen geschlossen und mit Ländern wie Indien oder sogar den USA zumindest welche verhandelt werden.



Die EU-Handelspolitik – das Trilemma (mindestens) der Kommission

Sicherheitspolitische Aspekte, verteidigungspolitische Aspekte, Nachhaltigkeitsaspekte – die Europäische Kommission steckt bei seiner Handelspolitik mindestens in einem Trilemma. Begrüßenswert und lobenswert ist die Zielsetzung und die Strategie, dass die Europäische Union ihrer Verantwortung gemäß ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung gerecht werden will. Dies erklärt aber auch teilweise die gefühlte Stagnation im Bereich der Handelspolitik; das Tempo bis zum Jahr 2019, in dem regelmäßig mehrere Abkommen pro Jahr abgeschlossen wurden, scheint aktuell weit entfernt. Auch wenn Geschwindigkeit und Quantität keine Parameter sein dürfen: es ist erforderlich, ein Gleichgewicht zwischen mehr Unabhängigkeit und gleichzeitig neuen Handelspartnerschaften zu erreichen. Denn gerade solche neuen und

auch vertieften Handelspartnerschaften bieten dem importierenden deutschen Einzelhandel neue, nachhaltige und damit attraktive Beschaffungsmärkte, um ihre Lieferketten diversifizieren und dadurch einen wesentlichen Beitrag zu mehr Unabhängigkeit leisten zu können. Dazu gehört aber auch, bereits ausverhandelte Freihandelsabkommen, wie etwa mit den Mercosur-Staaten oder Mexiko, zeitnah in den Ratifizierungsprozess zu überführen; dies sind Abkommen, die bereits ausverhandelt sind, jedoch, auch aufgrund EU-interner Unstimmigkeiten, nicht auf den weiteren Zustimmungsprozess gebracht werden (können). Dabei ist es dringend erforderlich, dass die Kommission ihren Fokus auf diverse andere Herausforderungen lenkt, die sie maßgeblich beeinflussen kann und von denen sie maßgeblich beeinflusst (werden) wird.



Die Welthandelsorganisation – war da was?

Von der EU ausgehandelte, bilaterale Abkommen sollten aus Sicht der AVE zwar immer nur zweite Wahl sein, denn der berühmte Königsweg sind multilaterale Abkommen unter dem Dach der WTO. Dafür setzen wir uns seit unserer Gründung ein. Die Vorreiterrolle und diverse Initiativen der Europäischen Union, die Welthandelsorganisation WTO (World Trade Organization) wiederzubeleben, waren und sind daher sehr willkommen. Vorhaben, zu denen aber aktuell konstatiert werden

muss, dass der Status Quo eher aus Stagnation als aus Fortschritt besteht. Viele Hoffnungen waren daher mit der Ernennung der Generalsekretärin Dr. Ngozi Okonjo-Iweala verbunden; nach der jüngsten Ministerkonferenz im März 2024 in Abu Dhabi ist bei allen Mitgliedern wohl eher Ernüchterung eingetreten, auch und vor allem für die EU, die nun notgedrungen weiter bilaterale Abkommen anstreben muss und dies auch tut.

Die EU und die USA – ist da was?

So herausfordernd die Zeiten im Bereich der Handelspolitik unter Präsident Donald Trump waren – es ist kein unwahrscheinliches Szenario, dass es im kommenden Jahr zu einem Déjà-vu mit eben jenem Präsidenten kommt. Alle Augen werden daher auf den November dieses Jahres gerichtet sein, wenn in Übersee die nächsten Präsidentschaftswahlen anstehen. Welche Szenarien dann auch eintreten, es wird ein Reality Check für die Europäische Kommission, nicht nur im handelspolitischen Bereich. Dabei sind sogar unter Präsident Biden seit dem vergangenen Jahr Unstimmigkeiten aufgrund von Subventionen auf US-Seite (im Rahmen des US Inflation Reduction Acts) aufgekommen. Ein Thema, das in jüngerer Vergangenheit zur Verhängung gegenseitiger Strafzölle geführt hatte und unter dem besonders auch der deutsche Einzelhandel und damit der Endverbraucher, quasi als Kollateralschaden dieser Auseinandersetzung, zu leiden hatte. Wie nachhaltig daher ein im Rahmen der EU-Handelspolitik proklamiertes „Friendshoring“ sein kann, sei

daher einmal dahingestellt. Dabei gibt es aktuell auch erfolgreiche Zusammenarbeiten, wie etwa im Rahmen des EU-US-Handels- und Technologierats, der regelmäßig tagt und im Bereich von Technologien auch gemeinsame Lösungen im Sinne beider Partner ausarbeitet.



Das Allgemeine Präferenzschema – wird da was?

Es ist erfreulich, dass mit Ländern wie Neuseeland oder Kenia Abkommen nicht nur ausverhandelt werden konnten, sondern diese auch erfolgreich den Ratifizierungsprozess durchlaufen haben und in Anwendung sind. Weniger erfreulich ist dagegen der nun aufgetretene Stillstand bei dem Allgemeinen Präferenzsystem APS, das die wesentliche Grundlage für die Handelspartnerschaften mit diversen weniger entwickelten Ländern darstellt und diesen verschiedene Vergünstigungen bei einem Export in den europäischen Binnenmarkt gewährt. Diese Regelung ermöglicht es dem importierenden deutschen Einzelhandel, mittels verlässlicher Regelungen Einfuhren abzuwickeln. Daher ist dieses Handelschema nicht nur für AVE-Mitglieder essenziell. Ein neues Schema sollte ab dem 1. Januar 2024 im Wesentlichen aktuelle Regelungen beibehalten, allerdings ergänzt um die neue Ausrichtung

der EU-Handelspolitik. So sollte u. a. die Gewährung von Präferenzen etwa an die Einhaltung des Pariser Klimaschutzübereinkommens gekoppelt werden können. Zum Jahreswechsel gab die Kommission allerdings statt des neuen Schemas die vorläufige Verlängerung des alten bis Ende 2025 bekannt. Dies ist ein Umstand, der zwar auf der einen Seite zu bedauern ist, auf der anderen Seite aber erst einmal europäischen Unternehmen und damit insbesondere auch dem importierenden deutschen Einzelhandel erlaubt, auf bekannte und verlässliche Art und Weise mit diesen Partnern Handel betreiben zu können. Der Handelspartner Bangladesch hat dabei eine besondere Bedeutung, mit dem erfreulicherweise offiziell Verhandlungen über ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen aufgenommen wurden, da das Land 2026 ohnehin aus dem APS-Schema graduieren wird.





EU-Handelspolitik

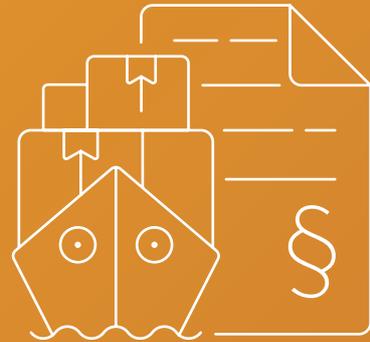
Die neue EU-Handelspolitik unter dem Motto „Open Strategic Autonomy“ hat Anfang 2021 den vorherigen ‚Trade for all‘-Ansatz weiterentwickelt und sollte aktuellen geo- und weltpolitischen Rahmenbedingungen gerecht werden. Aspekte wie Menschenrechte oder die Zivilgesellschaft haben so bei Verhandlungen zu Handels- und Partnerschaftsabkommen wesentlich mehr Gewicht erhalten. Zentrale Rollen spielen dabei nunmehr auch die Bereiche Nachhaltigkeit und Umwelt, insbesondere in Form der Einhaltung der Ziele des Pariser Klimaabkommens. Dies zeigt sich nicht nur an der Implementierung der TSD-Chapter (Trade and Sustainability Development): diese Kapitel sollen in neueren Handelsabkommen unmittelbar, in bestehenden nachträglich, eingefügt werden. Dadurch will die Kommission zum einen Möglichkeiten schaffen, einen direkten Streitlichtungsmechanismus zur Verfügung zu haben und zum anderen bei Verstößen sowie nicht erfolgreichen Schlichtungen im Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit auf Seiten der Handelspartner entsprechend rechtlich vorgehen zu können, beispielsweise durch die (temporäre) Aussetzung von Handelspräferenzen.

In unseren Dialogrunden stehen wir in einem regelmäßigen Austausch mit den für Handelspolitik zuständigen Ministerien, dabei insbesondere dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), in denen wir auf die Bedürfnisse des importierenden deutschen Einzelhandels in der Ausarbeitung und Aktualisierung von Wirtschafts- und Freihandelsabkommen hinweisen. Dies gilt u. a. für eine Vereinheitlichung der Nachweisführung, der Ursprungsregelungen oder sonstigen Zollformalitäten bei der Einfuhr. Als direkter Ansprechpartner für unsere Mitglieder setzen wir uns, auch gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden, stets für pragmatische und nachhaltige Lösungswege im Interesse aller Beteiligten ein, um etwaige Kollateralschäden für unsere Branche zu vermeiden. Auf europäischer Ebene nehmen wir insbesondere durch die Teilnahme an entsprechenden Konsultationsverfahren unsere Funktion als Sprachrohr des importierenden deutschen Einzelhandels wahr; dazu gehört vor allem, für eine einheitliche Zollabwicklungspraxis im Rahmen sämtlicher

Handels- und Partnerschaftsabkommen einzutreten. Dies gilt auch für die Ausarbeitung des neuen APS-Schemas, in der wir während der Überarbeitungsphase in einem ständigen Austausch mit den zuständigen Behörden standen und weiterhin stehen, um bei der Auslegung und Weiterentwicklung des APS-Systems die Interessen unserer Mitglieder zu wahren.



Zollrecht und Zollpolitik



Mit den aktuell laufenden Arbeiten zur Reform des Unionszollkodex werden die Maßnahmen des Green Deals endgültig im Zollrecht angekommen sein. Den Zollbehörden und -abteilungen ist bei der Umsetzung und Überwachung eben jener Maßnahmen stets eine formale und in Teilen prominente Rolle zugewiesen – ob CO₂-Grenzsteuerausgleichmechanismus, die Regelungen zu entwaldungsfreien Lieferketten oder die Verordnung zum Verbot von Produkten aus Zwangsarbeit. Inwiefern eine etwaige Arbeitsteilung mit einer neu zu etablierenden Europäischen Zollbehörde erfolgt (und funktionieren wird), wird sich dabei zeigen. Mittlerweile hat das Europäische Parlament die erste Lesung des Reformvorschlags durchgeführt, die zweite wird erst nach den Wahlen erwartet. Aufgenommen wurden zwar viele Vorschläge der sogenannten Wise Persons Group; ob diese aber bei den eigentlichen Problemen des Binnenmarktes, u. a. die uneinheitliche Auslegung der rechtlichen Grundlagen in den 27 Mitgliedsstaaten, Abhilfe schaffen können, bleibt fraglich.



Reform des Unionszollkodex: Eine Reform – ja, für wen eigentlich?

Das Europäische Parlament hat im März 2024, fast genau zwei Jahre nach den Reformvorschlägen der Wise Persons Group zum Zustand der EU-Zollunion und diversen Konsultationen, ihre erste Lesung zu dem Reformvorschlägen durchgeführt. Aufgegriffen wurden dabei viele Ideen der Sachverständigengruppe. Dazu gehören etwa die Einrichtung einer Europäischen Zollagentur, deren genaue Befugnisse in späteren Rechtsakten noch zu definieren sein wird (quasi eine „Super“-Zollagentur), die Einrichtung eines sogenannten EU Customs Data Hubs, der alle Daten zu Warenein- und -ausgängen den Binnenmarkt betreffend erfassen soll (quasi ein „Super“-IT-System) oder die Einführung einer neuen Bewilligung namens Trust & Check Trader (quasi ein „Super“-AEO). Herr werden will man mit all diesen Maßnahmen augenscheinlich dem B2C-Warenverkehr im Bereich E-Commerce, dies sowohl in abgabenrechtlicher Hinsicht zur Streichung der 150-Euro-Bagatellegrenze, als auch im Sinne einer größeren Produktsicherheits- und -marktkonformität einzuführender Produkte.

Inwiefern diesen Herausforderungen durch die geplanten Maßnahmen tatsächlich begegnet werden kann, wird von der effektiven Umsetzung der Maßnahmen abhängen. Grundsätzliche Probleme wie Unterfakturierungen, Falschdeklarierungen oder falsche Tarifierungen wird man damit eher nicht beheben können.

Dabei bietet das aktuelle Regelwerk in Form des Unionszollkodex viele Spielräume und Möglichkeiten, die seit Inkrafttreten im Jahr 2016 seitens der Wirtschaftsbeteiligten und Unternehmen nie vollends in Anspruch genommen werden konnten. Wesentlich dafür war, dass die dafür erforderlichen IT-Anwendungen niemals produktiv waren. Vielmehr wurde das IT-Arbeitsprogramm zunächst von 2020 auf 2025 verschoben, und die jüngsten Fortschrittsberichte lassen erahnen, dass es zu weiteren Verzögerungen kommen wird. Das Ziel der Reform ist laut Kommission dabei eigentlich eindeutig: Vereinfachung, Digitalisierung, Vereinheitlichung – Ziele, die trotz gemeinsames Regelwerkes und eines gemeinsamen Binnenmarktes bis heute nicht erreicht werden konnten.



Wesentliche Ideen und vorgesehene Maßnahmen der Reform des Unionszollkodex sind seit jeher ein Teil der Forderungen, für die sich die AVE gegenüber den zuständigen Behörden auf nationaler und europäischer Ebene einsetzt. Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass viele der Maßnahmen auch unter dem aktuellen Regelwerk möglich sind, jedoch einfach von behördlicher Seite nicht umgesetzt worden sind und damit durch Unternehmen nicht in Anwendung gebracht werden konnten. Wesentliches Beispiel ist die mangelnde vollständig digitale Abbildung des Unionszollkodex; dies gilt aus Sicht der AVE und ihrer Mitglieder insbesondere für die vollständige Umsetzung der zentralen Zollabwicklung Einfuhr, für die wir stellvertretend für unsere Mitglieder im Dialog mit Behörden eintreten. Ob auch nach einer eventuellen Durchführung der Reform der größte Mangel des Binnenmarktes, d. h. die uneinheitliche Auslegung des Regelwerks, beseitigt und damit ein Import Point Shopping verhindert werden kann, wird sich im weiteren Verlauf zeigen.



Reform des Unionszollkodex

EU Customs Data Hub

Ziel ist es, eine zentralisierte EU-weite IT-Umgebung zu errichten, über die alle Zollabwicklungsdaten erfasst werden

EU-Zollbehörde

Eine EU-weite Zollbehörde soll u. a. die nationalen Zollverwaltungen koordinieren

Abschaffung der 150-Euro-Bagatellegrenze

Um ein Level Playing Field zwischen drittländischen und EU-Unternehmen im B2C-Bereich zu erreichen, soll nach dem Wegfall der 22-Euro-Grenze nun auch die 150-Euro-Freigrenze für Zollabgaben wegfallen. Stattdessen soll für Fernkäufe (E-Commerce) ein Bucket-Tariff-System eingeführt werden, um eine gewisse Vereinfachung beizubehalten

Einführung einer Trust & Check Trader Bewilligung

Wirtschaftsbeteiligte mit besonders hoher Vertrauenswürdigkeit und Zulässigkeit sollen eine neue Bewilligung erhalten, die ihnen diverse Vereinfachungen bei der Zollabwicklung ermöglichen

EU-Green Deal meets Zoll

Mit der Reform des Unionszollkodex soll über entsprechende Implementing Acts und Delegated Acts auch die Umsetzung und Überwachung verschiedener Green Deal Maßnahmen zollrechtlich verankert werden. Der CO₂-Grenzsteuerausgleichsmechanismus (CBAM, Carbon Border Adjustment Mechanism) ist mittlerweile als erste Maßnahme bereits Realität geworden. Nach einigen fast obligatorischen Verzögerungen (ursprünglich war die Einführung für den 1. Januar 2023 vorgesehen) stellt das IV. Quartal 2023 den ersten berichtspflichtigen Zeitraum dar. Trotz dieser Verzögerungen bleibt auch hier eine gewisse Unsicherheit, stellt sich doch die Frage, wie tatsächliche Messwerte zu CO₂-Emissionen in einigen Lieferländern beigebracht und wie diese in der Praxis überprüft werden sollen. Erleichterungen in Form von

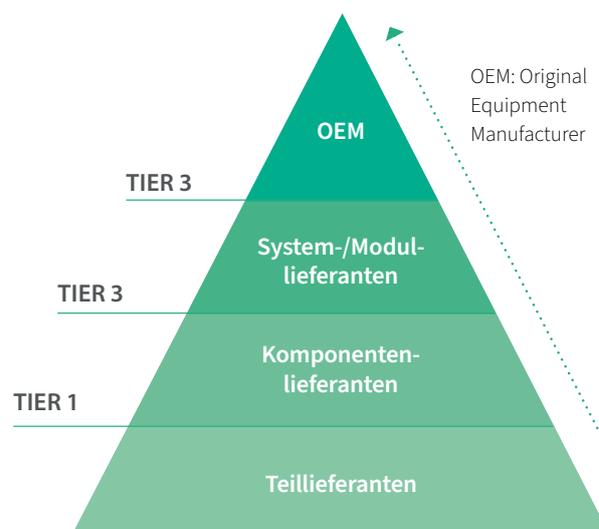
nutzbaren Standardwerten schaffen da nur kurzfristig Abhilfe. Weitere Maßnahmen des Green Deals sind bereits auf den Weg gebracht. Dazu gehören etwa die Verordnung zu entwaldungsfreien Lieferketten (Deforestation Regulation – EUDR), die sicherstellen soll, dass Produkte, die auf den europäischen Markt gelangen, nicht mit Entwaldung und Waldschädigung sowie Verletzungen der Rechte indigener Völker in Verbindung stehen. Diese Regelung kommt nun am 30. Dezember 2024 in Anwendung. Bezüglich der Verordnung zum Verbot von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden, gibt es zwar seit April dieses Jahres einen Kompromissvorschlag, der formale Zustimmungsprozess ist aber ausstehend. Aktuell wird mit einer Anwendung ab 2027 gerechnet.





Sämtliche Green Deal-Maßnahmen bringen einen nicht unerheblichen Mehraufwand an Verpflichtungen und damit einhergehende Bürokratie mit sich. Dabei stellt sich nicht nur die Frage, inwieweit Unternehmen ihre Lieferketten aufgrund gesetzlicher Vorgaben öffnen müssen, sondern inwiefern sie dazu auch bei größter Sorgfalt und angemessenen kaufmännischen Grundsätzen in der Lage sind – sehen aktuelle Vorschläge sogar die Bereitstellung von Informationen zu allen an dem Herstellungsprozess beteiligten Parteien, unter Einbeziehung der Lieferanten bis auf der Tier-3-Ebene, vor. Gemein ist den Maßnahmen, dass sämtliche Daten vor der Einfuhr vorliegen sollen und bei der Einfuhranmeldung anzugeben sind.

Lieferantenpyramide in der Beschaffungslogistik



EU Green Deal-Maßnahmen

Die Kommission strebt den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft an, die bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt und ihr Wachstum von der Ressourcennutzung abkoppelt. Dazu sollen etwa durch verschiedene Maßnahmen die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber 1990 gesenkt werden. Für dieses Ziel werden sukzessive Maßnahmen verabschiedet.

CO₂-Grenzsteuerausgleichmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM)

Der CO₂-Grenzsteuerausgleichmechanismus soll Anstrengungen der EU zur Minderung von Treibhausgasemissionen durch Einfuhren von CO₂-intensiven Erzeugnissen aus Drittländern, in denen die Klimaschutzmaßnahmen weniger ambitioniert als in der Europäischen Union sind, nicht unterminieren; Verlagerungen von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage) sollen so unterbunden werden. Von der Berichtspflicht sind zunächst aus Nicht-EU-Ländern importierte und besonders CO₂-intensive Waren betroffen, darunter Zement, Strom, Düngemittel, Aluminium, Eisen, Stahl, Wasserstoff sowie einige vor- und nachgelagerte Erzeugnisse. Bei der Einfuhr dieser Waren sind bei der Zollanmeldung entsprechende CO₂-Emissionen anzugeben und durch zu erwerbende CO₂-Zertifikate auszugleichen.

EU-Zwangsarbeitsverordnung (Forced Labour Regulation)

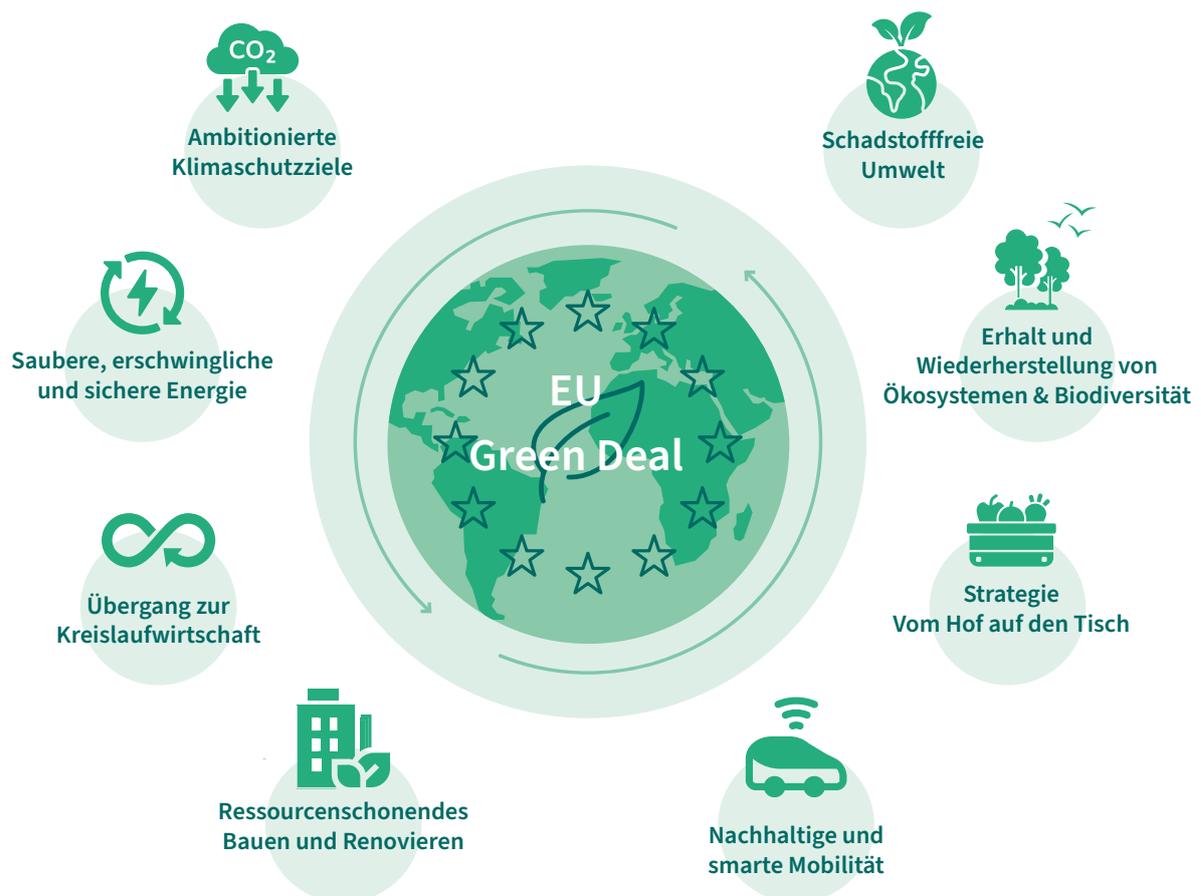
Die Verordnung über Zwangsarbeit verbietet die Ausfuhr und den Verkauf von Produkten, die unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt wurden, auf dem EU-Markt und legt Regeln für Untersuchungen, Entscheidungen und den Umgang mit nachgewiesenen Fällen von Zwangsarbeit fest (Rücknahme und Entsorgung eines Produkts). Die Verordnung gilt dabei für alle Unternehmen unabhängig von Rechtsform und Größe sowie für alle Produkte. Die Verordnung wird voraussichtlich in 2027 in Kraft treten, der förmliche Zustimmungsprozess steht aktuell aus.

EU-Entwaldungsverordnung (EU Deforestation Regulation – EUDR)

Am 9. Juni 2023 wurde die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist seit dem 29. Juni 2023 in Kraft getreten. Die Verordnung soll dann ab dem 30. Dezember 2024 endgültig in Anwendung kommen. Unter die EU-Entwaldungsverordnung fallen die sog. relevanten Rohstoffe Rind, Kakao, Kaffee, Palmöl, Kautschuk, Soja und Holz sowie alle im entsprechenden Anhang der Verordnung aufgelisteten Erzeugnisse, wenn diese die genannten relevanten Rohstoffe enthalten oder unter ihrer Verwendung hergestellt oder mit diesen gefüttert wurden. Bei der Zollanmeldung sind entsprechende Daten anzugeben, die es den zuständigen Behörden erlauben sollen, entsprechende Untersuchungen zu einem möglichen Verstoß einzuleiten.

Durch die Green Deal-Maßnahmen kommen auf europäische und deutsche Importeure diverse umfangreiche Informationsbeschaffungs-, Bereitstellungs- und Sorgfaltspflichten zu. Auch wenn die Ziele, die mit diesen Maßnahmen erreicht werden sollen, über jeden Zweifel erhaben sind, sollte berücksichtigt werden, dass damit keine bürokratischen Hindernisse geschaffen werden, in der Aufwand und Nutzen in keinem Einklang stehen. Ein nachhaltiges Level Playing Field auf globaler Ebene muss für alle Beteiligten stets gewährleistet sein. Als Verband waren und sind wir während der gesamten Ausarbeitungs- und Gestaltungsphase dieser Maßnahmen mit den zuständigen Behörden, darunter insbesondere der Generalzolldirektion, im Austausch. Dabei haben wir mehrfach auf die Schwierigkeiten hingewiesen, auf die Unternehmen bei der Umsetzung treffen und gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden auf pragmatische Lösungen hingewiesen.

Kernelemente des europäischen Green Deal für eine nachhaltige Zukunft



Nachhaltigkeit



Die Aspekte Umwelt und Nachhaltigkeit haben durch diverse Gesetzgebungen auch im internationalen Vergleich mittlerweile die notwendige Bedeutung und Aufmerksamkeit erhalten. Dabei ist die EU mit ihrem Green Deal quasi ein Vorreiter und hat in einiger Hinsicht auch eine Art Vorbildfunktion für andere Regionen der Welt erlangt. Sukzessive werden daher unterschiedliche Regularien und Vorschriften erlassen: von dem nun anstehenden europäischen Lieferkettengesetz, den verschiedensten Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft oder Elementen der bald anstehenden Novellierung und Erweiterung der EU-Ökodesign-Richtlinie. Dabei gilt es zu bedenken, dass die politischen Rahmenbedingungen Unternehmen zwar fordern können, diese aber in ihrer Ausgestaltung und Umsetzbarkeit nicht überfordern sollten



Lieferkettengesetze – national, europäisch oder doch global?

Nachdem auf deutscher Seite das nationale Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz nunmehr seit dem 1. Januar 2023 in endgültiger Anwendung ist (seit dem 1. Januar 2024 mit einem erweiterten Anwenderkreis von Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland ab 1.000 Beschäftigten), ist nun auch auf europäischer Ebene eine vorläufige Einigung erzielt worden: Mitte März diesen Jahres wurde nach einer langen Hängepartie und mehrfachen Verschiebungen ein vorläufiger Kompromiss über das Europäische Lieferkettengesetz (CSDDD, Corporate Sustainability Due Diligence Directive) erzielt.



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist wie vorgesehen am 1. Januar 2023 in Kraft getreten und gilt seit dem 1. Januar 2024 für Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die mindestens 1.000 Beschäftigte haben (zuvor: 3.000 Beschäftigte). Das Gesetz zielt darauf ab, die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten auf Grundlage rechtlicher Bestimmungen zu regeln.

Die Kernelemente des LkSG sind dabei wie folgt:

Anwenderkreis

Unternehmen mit Sitz in Deutschland ab 1.000 Beschäftigten

Zielsetzung

Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten

Umfang

Die Sorgfaltspflichten umfassen dabei alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens sowie alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte erforderlich sind. Erfasst werden dabei der eigene Geschäftsbereich, unmittelbare Zulieferer, aber auch mittelbare (indirekte) Zulieferer.

Durchsetzung

Mit der behördlichen Kontrolle und Durchsetzung des Gesetzes ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beauftragt, das umfangreiche Ermittlungsbefugnisse erhalten hat.

Das dazugehörige Trilog-Verfahren zwischen dem Rat der Europäischen Union und dem Europäische Parlament war ursprünglich bereits im Dezember 2023 abgeschlossen worden. Der nun erzielt Kompromiss weicht daher in Teilen von den Regelungen der Trilog-Vereinbarung ab, insbesondere hinsichtlich der Anwendbarkeit, da die Nennwerte bezüglich der Mitarbeiterzahl und der Umsatzschwellen nach oben hin angepasst wurden. In einem weiteren Schritt muss dieser Kompromiss nun formal durch den Rat der Europäischen Union förmlich verabschiedet werden. Dabei weisen die beiden Regelungen sowohl Schnittmengen als auch mehrere Unterschiede auf.



Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

CSDDD verpflichtet Unternehmen sowie ihre vor- und nachgelagerten Partner der Wertschöpfungskette, wie z.B. Zulieferer und Partner in den Bereichen Herstellung und Vertrieb, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt vorzubeugen, sie abzumildern oder zu beheben. Dies umfasst unter anderem Sklaverei, Kinderarbeit, Ausbeutung von Arbeitskräften, Artenschwund, Umweltverschmutzung oder die Zerstörung von Naturerbe.

Die Kernelemente des CSDDD sind dabei wie folgt:

Anwenderkreis

Unternehmen weltweit, die in der EU folgende Umsatzschwellen erreichen

- ab 2027 Unternehmen \geq 5.000 Beschäftigten und \geq 1,5 Mrd. EUR Umsatz
- ab 2028 Unternehmen \geq 3.000 Beschäftigten und \geq 900 Mio. EUR Umsatz
- ab 2029 Unternehmen \geq 1.000 Beschäftigte und \geq 450 Mio. EUR Umsatz

Für Franchisegesellschaften gelten dabei besondere Bestimmungen.

Zielsetzung

Schutz von Umwelt und Menschenrechten in der EU und weltweit

Umfang

Berücksichtigung der entsprechenden Sorgfaltspflicht in der gesamten Unternehmenspolitik in Bezug auf tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt hinsichtlich ihrer eigenen Tätigkeiten und derjenigen ihrer Tochterunternehmen sowie der von ihren Geschäftspartnern durchgeführten Tätigkeiten, einschließlich der Anpassung des Geschäftsmodells, um die Vorgaben des Pariser Klimaschutzabkommens einzuhalten

Durchsetzung

Auf Mitgliedstaatenebene sollen u. a. jeweils zuständige Aufsichtsbehörden eingerichtet oder benannt werden.



Die AVE hat im direkten Dialog mit den zuständigen Behörden während des gesamten Gesetzgebungsprozesses des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) auf die Schwierigkeiten und Herausforderungen, die die Regelungen aus Praxissicht für Wirtschaftsbeteiligte mit sich bringen, hingewiesen und ist für pragmatische, umsetzbare Lösungen eingetreten. Dies gilt insbesondere für den Umstand der weiterhin im Nachgang zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe oder etwa der Thematik der Haftung von Einzelhändlern hinsichtlich Handels- und Originalmarken, zu dem wir uns weiterhin im Sinne unserer Mitglieder in einem Austausch mit dem BAFA befinden.

Dies gilt ebenso für die CSDDD. Auch wenn ein für alle Mitgliedsstaaten und EU-Unternehmen geltendes einheitliches Lieferkettengesetz begrüßenswert scheint, verbleibt hier insbesondere das Risiko der vorgesehenen zivilrechtlichen Haftung auf Seiten der Unternehmen. Praktikabilität und eine konkrete Umsetzbarkeit der Maßnahmen sollten immer im Vordergrund stehen. Eine Überforderung

europäischer Unternehmen kann Bemühungen der Kommission gerade dadurch konterkarieren, wenn europäische Unternehmen sich aus bestimmten Risikoländern zurückziehen, weil sie befürchten müssen, den gesetzlichen Berichtspflichten der CSDDD nicht nachkommen zu können. Auch wenn die Richtlinie Unternehmen aus Drittländern mit einem entsprechenden Umsatz im Binnenmarkt umfassen soll, wird sich die Frage der Vollstreckbarkeit und damit eines echten Level Playing Fields stellen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass erst globale Lösungen in diesem Bereich wirklich fairen Wettbewerb gewährleisten können; Regelungen, die für europäische Unternehmen genauso gelten wie für chinesische, US-amerikanische oder südamerikanische. Denn Grundlagen gibt es dafür bereits genügend, wie etwa der UN OHCHR (Corporate human rights due diligence) oder diverse OECD-Leitlinien. Auch darauf haben wir im direkten Austausch mit den zuständigen Behörden regelmäßig hingewiesen und vor einer überbordenden Bürokratie mit teils redundanten Berichtspflichten gewarnt.

Green Deal – erst Worte, nun Vorschriften en masse!

Im Rahmen ihrer Sustainable Products Initiative (SPI), als zentralem Baustein des Aktionsplans „Circular Economy“, hat die Europäische Kommission nach der Veröffentlichung ihrer Strategie für nachhaltige und kreislauffähige Textilien (sogenannte EU-Textilstrategie) nun die nächsten Schritte und Maßnahmen für weitere Produktbereiche unternommen, um die Kreislaufführung von Materialien und Rohstoffen bereits beim Produktdesign einzuplanen. So wurde im März 2024 u. a. eine Einigung über das „Recht auf Reparatur“ erzielt: mit den Vorschriften soll ein neues Verbraucherrecht auf Reparatur eingeführt werden, das sowohl im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung als auch darüber hinaus gelten und mit dem es leichter und kostengünstiger werden soll, Geräte reparieren zu lassen, statt sie einfach durch neue zu ersetzen. Damit sollen

unter anderem die Kreislaufwirtschaft und nachhaltigerer Konsum gefördert sowie weniger Müll produziert werden. Diese Ziele werden auch mit der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle verfolgt, zu der man im April dieses Jahres eine vorläufige politische Einigung finden konnte. Diese Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der nun anstehenden Umsetzung der Verordnung über die umweltgerechte Gestaltung nachhaltiger Produkte (Ecodesign for Sustainable Products Regulation, ESPR) zu sehen, die die bestehende Ökodesign-Richtlinie ersetzen und den Rahmen für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen zur Verbesserung von Produktaspekten schaffen wird. Herzstück dabei ist u. a. ein sogenannter Digitaler Produktpass, in dem spezifische Produkthanforderungen formuliert werden sollen.

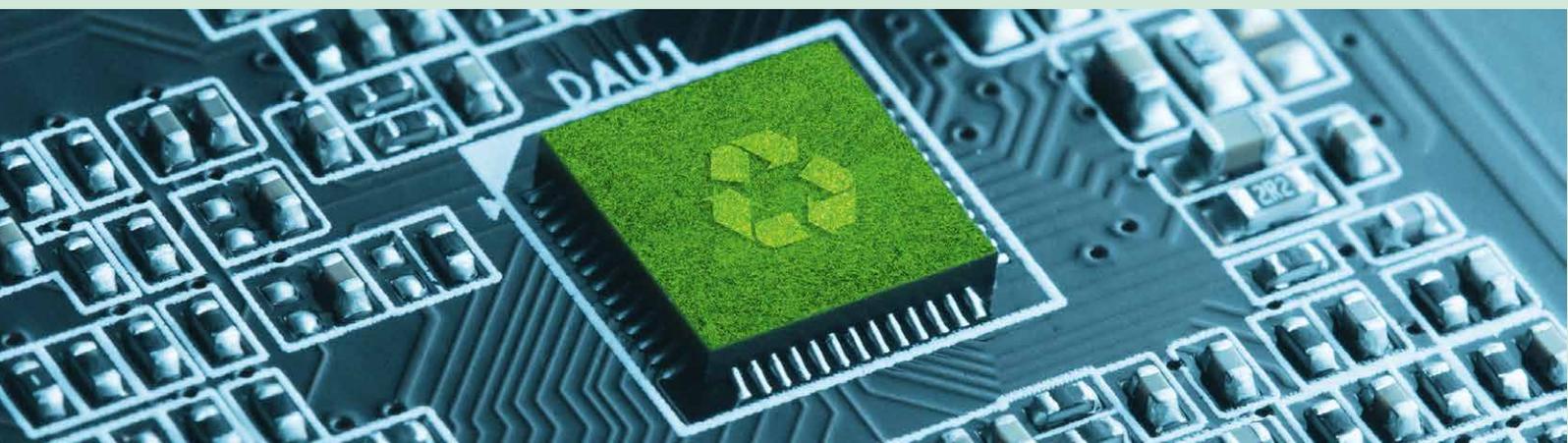


Sustainable Products Initiative (SPI) und Digital Product Passport (DPP)

Mit der Sustainable Products Initiative (SPI) folgt die Kommission dem gleichen Ansatz wie bei der geltenden Ökodesign-Richtlinie, die seit mehr als zehn Jahren zu Effizienzsteigerungen bei energieverbrauchsrelevanten Produkten in der EU führt. Der neue Vorschlag wird dabei für ein möglichst breites Spektrum von Produkten gelten und diesen erfolgreichen „Ökodesign-Ansatz“ nutzen, um Anforderungen auf Produktebene festzulegen, die nicht nur die Energieeffizienz, sondern auch die Kreislauffähigkeit und die Verringerung der Umwelt- und Klimaauswirkungen insgesamt fördern. Diese Anforderungen werden in produktspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt und umfassen Vorschriften, um die Produkte dauerhafter, zuverlässiger, wiederverwendbar, nachrüstbar, reparierbar, leichter zu erhalten und wiederaufzubereiten sowie energie- und ressourceneffizienter zu machen. Sie könnten auch auf die Stoffe abzielen, die die Kreislauffähigkeit behindern, oder die Menge an Rezyklatanteilen, sowie die Möglichkeiten, die Wiederaufarbeitung und das Recycling zu erleichtern.

Ein Element im Rahmen dieser Initiative soll die Einführung eines Digitalen Produkt Passes sein, für das die einzelnen auszuweisenden Datenelemente in späteren Rechtsakten definiert werden sollen. Als Zeitfenster für die Einführung ist aktuell das Jahr 2025 vorgesehen. Die Ziele des DPP sind im Einzelnen:

1. Verbesserung der nachhaltigen Produktion
2. Verlängerung der Produktlebensdauer, Optimierung der Produktnutzung und Schaffung neuer Geschäftsmöglichkeiten für Wirtschaftsakteure durch Kreislaufwerterhaltung und -gewinnung
3. Unterstützung der Verbraucher bei der Auswahl nachhaltiger Produkte
4. Ermöglichung des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft durch Steigerung der Material- und Energieeffizienz
5. Unterstützung der Behörden bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften





Die AVE unterstützt die Strategie der Kommission, die Produktion nachhaltig und klimaneutral zu gestalten. Allerdings dürfen diese Maßnahmen nicht nur zu einem bürokratischen Mehraufwand für die Unternehmen führen, sondern müssen maximal effektiv und praktikabel umsetzbar sein. Die Aspekte Nachhaltigkeit und Umwelt sind Kernanliegen für AVE-Mitglieder, die sich seit jeher für nachhaltige Ansätze, eine hohe Wertigkeit von Textilien sowie eine funktionierende Kreislaufwirtschaft stark machen. Das allein kann allerdings keine hinreichende Bedingung für ein verändertes Kaufverhalten auf Seiten der Verbraucherinnen und Verbraucher sein.

Es gilt vielmehr, solche politischen Rahmenbedingungen zu schaffen, mit denen Unternehmen in ihrem nachhaltigen Engagement aktiv

unterstützt und gleichzeitig Anreize für einen nachhaltigen Konsum geschaffen werden. Um diese Forderungen zielgerechter kommunizieren und den rechtlichen Gestaltungsprozess effektiv begleiten zu können, haben wir gemeinsam mit den Verbänden HDE (Handelsverband Deutschland) und dem BTE (Handelsverband Textil Schuhe Lederwaren) die Arbeitsgruppe Textilien Schuhe und Lederwaren (AG TSL) ins Leben gerufen. Ziel ist es dabei nicht nur, einen gemeinsamen Austausch und eine gemeinsame politische Positionierung mit möglichen Handlungsempfehlungen zu fördern, sondern im Weiteren vor dem Hintergrund aktueller und zukünftiger gesetzlicher Regelungen praxisnahe und -freundliche Branchenlösungen zu diskutieren, um in der europäischen Gesetzgebung die Belange der nationalen Wirtschaft bestmöglich vertreten zu können.

Internationales Engagement der AVE



Wir engagieren uns im Rahmen unserer vielfältigen Mitgliedschaften und Initiativen nicht nur für nachhaltige Lieferketten in Deutschland, sondern auch ganz konkret vor Ort in ausgewählten Produktionsländern. Dabei unterstützen wir lokale Verbände beim Aufbau nachhaltiger Strukturen und der Entwicklung von Dienstleistungsangeboten für die Bekleidungs- und Schuhindustrie. Nach erfolgreichen Projekten in Myanmar und Tunesien führt die AVE aktuell eine Verbändepartnerschaftsprojekt in Ghana durch.



190120

Kammer- und Verbandspartnerschaftsprojekt der AVE und der Association of Ghana Apparel Manufacturers

Fazit nach einem Jahr Kammer- und Verbandspartnerschaft mit der Association of Ghana Apparel Manufacturers

Im Jahr 2023 sah sich Ghana neben der Schuldenkrise mit erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten konfrontiert, die die Inflationsrate bis August auf 40,1% ansteigen ließen und das Wirtschaftswachstum auf nur 1,2% begrenzten. Diese herausfordernden Bedingungen stellten die Mitgliedsunternehmen unseres Partners, der Association of Ghana Apparel Manufacturers (AGAM), vor große Herausforderungen. Trotzdem gab es in der Projektarbeit, vor allem in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat von AGAM, bedeutende inhaltliche Fortschritte.

Verstärkung der Verbandsführung und Ausweitung der Dienstleistungen

In den ersten Monaten konzentrierte sich das Projekt darauf, die Fachkompetenz des Sekretariats von AGAM durch gezielte Schulungen und die Einführung strukturierter Finanzmanagementpraktiken zu erhöhen. Diese Maßnahmen führten

zu effizienteren Workflows und erhöhten sowohl die Transparenz als auch die Effizienz des Verbands.

Eine tiefgehende Analyse der Bedürfnisse der AGAM-Mitglieder inspirierte die Planung neuer Dienstleistungen, die derzeit entwickelt werden. Diese umfassen technische Unterstützung, Finanzierungsvermittlung und einen verbesserten Marktzugang. Die Implementierung dieser Dienstleistungen zielt darauf ab, die Arbeitsprozesse der AGAM-Mitglieder zu optimieren und die Produktivität sowie Marktfähigkeit der ghanaischen Bekleidungsproduzenten nachhaltig zu verbessern und insbesondere die Attraktivität der AGAM-Mitgliedschaft zu erhöhen.

Fortschritte in der Mitgliederbindung

Dank des Projekts konnte nach langer Zeit wieder ein „AGAM Members Day“ veranstaltet werden. Diese Veranstaltung bot den Mitgliedern eine Plattform, um sowohl die Zukunft des Verbands zu diskutieren als auch vergangene Erfolge zu würdigen.



AGAM-Members Day, unterstützt durch das KVP



AHK-Workshop zum Lieferkettengesetz



AHK-Workshop zum Lieferkettengesetz



AVE-Projektmanager Julian Stodt zu Besuch bei Selma und Nura Salifu in ihrer Fabrik, die mit über 5000 Maschinen die größte Bekleidungsfabrik in Ghana ist



KVP-Projektmeeting mit den hauptamtlichen Mitarbeitern und der Generalsekretärin von AGAM

Während des Events stand auch das Kooperationsprojekt zwischen der AVE und AGAM im Fokus. Dabei wurden intensiv die Möglichkeiten erörtert, die dieses Projekt den Mitgliedern bieten könnte.

Etablierung von Standards und Richtlinien

Ein Schwerpunkt des Projekt ist es, die bestehenden Beschwerdemechanismen in den Mitgliedsunternehmen zu betrachten, um die Einhaltung internationaler Standards zu bewerten. Zwei Workshops zum deutschen Lieferkettengesetz wurden in Zusammenarbeit mit der Außenhandelskammer (AHK) durchgeführt und zielten

darauf ab, die Unternehmen auf internationale Compliance-Anforderungen vorzubereiten.

Das Kammer- und Verbandpartnerschaftsprojekt zwischen der AVE und AGAM ist bis April 2026 geplant und unterstützt aktiv die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen. Durch die Stärkung der ghanaischen Bekleidungsindustrie, die Implementierung von Umwelt- und Sozialstandards in den Produktionsstätten sowie die Förderung der Frauenbeteiligung leistet das Projekt einen entscheidenden Beitrag zur nachhaltigen Erreichung dieser Ziele.

Initiativen

Durch die Mitgliedschaft in zahlreichen Initiativen stärkt die AVE ihr Bekenntnis im Bereich Nachhaltigkeit und verpflichtet sich zum aktiven Engagement in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Als aktives Mitglied des Textilbündnisses unterstützt die AVE die Umsetzung und Erreichung der Ziele des Textilbündnisses. Insbesondere der Dialog und Erfahrungsaustausch zur Verbesserung der Umwelt- und Sozialstandards sowie die Vernetzung mit anderen Sektoren ist für die AVE von besonderer Bedeutung. Einen detaillierten Ein- und Überblick über unsere Aktivitäten finden sie in unserem Bericht auf der AVE-Homepage.



Als AVE engagieren wir uns bei cads (Kooperation für abgesicherte definierte Standards bei den Schuh- und Lederwarenprodukten e. V.), einer freiwilligen Unternehmensinitiative für die Schuh- und Lederwarenindustrie, um die Mitglieder bei der Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht innerhalb ihrer globalen Lieferketten zu unterstützen.



Als Mitglied des Fachbeirats des Import Promotion Desks (IPD) unterstützen wir den Aufbau dauerhafter und nachhaltiger Handelsbeziehungen zwischen Importeuren in Deutschland und unseren Mitgliedern zu ausgewählten Partnerländern. Dadurch können sich ihnen neue Bezugsquellen in ausgewählten Entwicklungs- und Schwellenländern öffnen.



Über die AVE

Die Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V. (AVE) ist die Spitzenorganisation der importierenden Einzelhändler in Deutschland. Wir setzen uns für eine liberale und weltoffene Handelspolitik ein und fördern den Ausbau internationaler Handelsbeziehungen sowie den Abbau von Handelshemmnissen.

Dabei sind wir uns unserer Verantwortung für Mensch und Umwelt bewusst und engagieren uns für die Einhaltung und kontinuierliche Verbesserung von Sozial- und Umweltstandards in den Lieferländern.

Präsidium und Geschäftsführung

Präsidium



Prof. Dr. Tobias Wollermann
Präsident, Otto Group



Michael Reidick
C&A Gruppe



Thomas Glanzer
Schwarz Dienstleistung KG



Stefan Genth
Hauptgeschäftsführer



Stephan Tromp
Stellvertretender
Hauptgeschäftsführer

AVE-Team



Murat Özdemir
Leiter Außenwirtschaft
und Zoll



Moritz-Benjamin Lange-Lundetræ
Leiter Nachhaltigkeit und
Außenhandel



Julian Stodt
Projektmanager Ghana

Mitgliedsfirmen

- Bonprix Handelsgesellschaft mbH
- C&A Mode GmbH & Co. KG
- Deichmann SE
- E. Breuninger GmbH & Co
- Esprit Europe GmbH
- GALERIA Karstadt Kaufhof GmbH
- ISA-TRAESKO GmbH
- Josef Witt GmbH
- Leineweber GmbH & Co. KG
- OBI GmbH & Co. Deutschland KG (Euromate GmbH)
- OLYMP Bezner KG
- Otto GmbH & Co. KG
- Schwarz Dienstleistung KG
- Tchibo GmbH
- Wortmann GmbH & Co. KG

Mitgliedsverbände

- **BSI**
Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V., Bonn
- **BTE**
Handelsverband Textil e.V., Köln
- **DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e. V.**
Berlin/Köln
- **Gesamtmasche e. V.**
Stuttgart
- **HDE**
Handelsverband Deutschland – HDE e.V., Berlin
- **ITE GmbH**
Institut des Deutschen Textileinzelhandels GmbH



Impressum

AVE – Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e. V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon +49 30 590099-615
Telefax +49 30 590099-613

info@ave-intl.de
www.ave-international.de

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch
auszugsweise, nur mit Genehmigung der
AVE.

© Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e. V., 2024

© Fotos: Wenn nicht anders gekennzeichnet AVE.

Shutterstock: Titel: Czintos Ödön (KI); S. 10 Panpote; S. 11 Nutchapong Wuttisak; S. 13 Avigator Fortuner; S. 15 Magnifier; S. 16 Drazen Zigic;
S. 21 PopTika; S. 22/23 +27 metamorworks; S. 25 + 26 chayanuphol; S. 29 Gerhard Pettersson // Adobe Stock: S. 7 Cherstva (KI) //
iStock/Getty Images: S. 9 Wenjin Chen; S. 14 da-kuk; S. 24 filadendron // Sonstige: S. 17 nobgraphic/Freepik (KI)

